

Versicherungsschutz im Rahmen von ERASMUS+

Lernmobilität von Einzelpersonen

Hiermit bestätige ich, dass ich zum Zeitpunkt der in der Teilnehmendenvereinbarung vom vereinbarten Lernmobilität über einen angemessenen Versicherungsschutz verfüge (s. Artikel 6 der Teilnehmendenvereinbarung). Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz und eine Unfallversicherung am Arbeitsplatz (s. Artikel 6 der Teilnehmendenvereinbarung).

Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. hat mich umfassend darüber aufgeklärt, dass ich als Teilnehmende*r des Projektes „Erasmus+ 2021-2027“ im Rahmen des Erasmus+ Mobilitätsprogrammes über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen muss und mir die entsprechenden Informationen und Unterstützung zum Abschluss einer eigenen Versicherung zur Verfügung gestellt (s. auch Informationsblatt zum Versicherungsschutz, Stand 07.05.2024).

Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Teilnehmende am Projekt „Erasmus+ 2021-2027“ verursacht werden oder diesen entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung des Projektes einem Dritten entstehen.

Ort, Datum

Teilnehmende*r

Bitte die nächsten Seiten beachten:

Informationsblatt zum Versicherungsschutz: bitte wenden



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Informationsblatt zum Versicherungsschutz

Im Falle der Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung der Teilnehmenden während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein.

Dringend empfehlenswert ist auch eine private Haftpflichtversicherung. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die die Teilnehmende während ihres Auslandsaufenthalts verursachen oder die ihnen zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Organisation angemeldet sind.

Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen.

Grundsätzliche Informationen zu den verschiedenen Versicherungsformen

Gesetzliche Krankenversicherung

Gilt in EU und EWR Staaten und übernimmt in der Regel die Kosten für die Behandlung bei Erkrankungen. Mit der europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der deutschen Gesundheitskarte) besteht in allen Mitgliedsstaaten Anspruch auf Behandlung. Mit anderen Ländern wie z. B. der Türkei gibt es bilaterale Abkommen. Zusätzlich kann eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden, die die Behandlungskosten im Ausland trägt, die von der Krankenversicherung in Deutschland nicht übernommen werden (wie Rücktransport etc.).

Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz

Deckt die Schäden ab, die der/die Teilnehmende am Arbeitsplatz verursacht. Über die entsendende Einrichtung oder die aufnehmende Praktikumsinstitution kann eine Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz im Ausland bestehen. Ansonsten bieten einige Versicherungsgesellschaften eine Betriebshaftpflicht an, meist in einem Kombipaket mit einer Privathaftpflicht oder mit anderen Versicherungen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Deckt die Kosten ab, die nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit anfallen, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des/der Teilnehmenden wiederherzustellen. Je nach Art des Auslandsaufenthaltes besteht der Unfallversicherungsschutz über den Ausbildungsbetrieb, den Arbeitgeber oder die Berufsschule. Entscheidend ist, dass entweder der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat oder der Aufenthalt in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Berufsschule fällt.

Der organisatorische Verantwortungsbereich ist gegeben, wenn der Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit der Bildungseinrichtung steht, d. h. von ihr geplant, angekündigt und durchgeführt wird und/oder im Lehrplan enthalten ist. Ein Vertrag zwischen der Schule und der Partnerschule bzw. dem Praktikumsbetrieb sowie die Betreuung durch verantwortliche Lehrkräfte der Schule oder der Partnerschule oder Beauftragte anderer Stellen können als Beleg dienen. Sollte es bezüglich des Unfallversicherungsschutzes offene Fragen geben, kann die Unfallkasse der entsendenden Schule Auskunft geben.



Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung umfasst die An- und Abreise, den Weg zur Praktikumsstelle/Partnereinrichtung, den Besuch der ausländischen Partnereinrichtung. Er kann auch den Besuch von Veranstaltungen und anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten (Museumsbesuch, gemeinsame Sportaktivitäten) als Teil des Programms umfassen, nicht jedoch Freizeitaktivitäten.

Private Unfallversicherung

Deckt die Kosten ab, die nach Eintritt eines Unfalls im Freizeitbereich anfallen, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Teilnehmenden wiederherzustellen. Darüber hinaus bietet sie eine finanzielle Absicherung im Falle der Invalidität.

Private Haftpflichtversicherung

Deckt die Schäden ab, die der/die Teilnehmende in der Freizeit verursacht.

Der Teilnehmende ist nicht verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung im Ausland sicher zu stellen, diese wird aber dringend empfohlen.

Reiserücktrittversicherung

Versichert gegen das Risiko, dass der Teilnehmende aus bestimmten Gründen die Reise nicht antreten kann.

Abschluss einer Versicherung

- ➔ Über **bestehende Mitgliedschaften** bei z. B. ADAC, DJH, Kreditkarten u. a. können oft günstigere Versicherungen abgeschlossen werden. Überprüfen Sie daher zunächst Ihre bestehenden Versicherungen.
- ➔ Entscheiden Sie sich für den **Neuabschluss von Versicherungen**, gibt es auch Kombiangebote verschiedener Versicherungen, die (Praktikums-)Aufenthalte im Ausland absichern. Diese enthalten eine Auslandsranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung und können monats- oder tageweise abgeschlossen werden. Oft werden auch Gruppenversicherungen angeboten.

Zusatzinformation, wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer Dienstreise stattfindet:

A1 – Entsendebescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland

Das Sozialversicherungsrecht regelt, dass Arbeitnehmer*innen in dem Land versichert sind, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Um weiterhin nach diesem Sozialversicherungsrecht versichert zu sein, auch wenn Sie sich im Rahmen einer Dienstreise im Ausland befinden, benötigen Sie eine Entsendebescheinigung (A1-Bescheinigung).

Für Dienstreisen ins Ausland müssen Sie also vor Antritt Ihrer Reise einen Antrag bei Ihrer Arbeitgeberin auf Ausstellung der A1-Bescheinigung stellen. Dieser beantragt sie in der Regel bei der zuständigen Krankenkasse. Weitere Informationen:

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/a1_bescheinigung/a1_bescheinigung_faq_liste.html](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/a1_bescheinigung/a1_bescheinigung_faq_liste.html)

Kiel, 07.05.2024

Seite 2 von 2



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**